

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen

Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang *

Schönefeld, den 12.01.2024

Nummer: 01/24

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Wahlkreisbildung zu den Kommunalwahlen 2024.....	2
Beschluss über die Berufung der Wahlleitung der Gemeinde Schönefeld für die Kommunalwahl 2024	3
Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).....	5
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	6
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern	7

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld

Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11

Erscheinen: sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 78/2023

Öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/094/2023

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevorstand der Gemeinde Schönefeld	20.12.2023	einstimmig beschlossen

Betreff:

Beschluss über die Wahlkreisbildung zu den Kommunalwahlen 2024

Beschluss:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Schönefeld beschließt gemäß der §§ 20, 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), dass das Wahlgebiet der Gemeinde Schönefeld zu den Kommunalwahlen 2024 aus einem Wahlkreis besteht.

Begründung:

Der vorliegende Beschluss über die Wahlkreisbildung ist durch die Gemeindevorstand frühestens 35 Monate nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen (26.05.2019) zu fassen. Erst ab einer Einwohnerzahl von mehr als 35 000 Einwohnern besteht eine gesetzliche Verpflichtung, mehrere Wahlkreise zu bilden.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
einstimmig beschlossen	23	0	0	0	0

Schönefeld, 09.01.2024

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 77/2023

öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/086/2023

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevorstand der Gemeinde Schönefeld	20.12.2023	einstimmig beschlossen

Betreff:

Beschluss über die Berufung der Wahlleitung der Gemeinde Schönefeld für die Kommunalwahl 2024

Beschluss:

Die Gemeindevorstand beruft gemäß § 15 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) die Mitarbeiter der Gemeindevorstand

1. Hilmar Ziegler zum Wahlleiter und
2. Silke Schiemann zur stellvertretenden Wahlleiterin

der Gemeinde Schönefeld.

Der Vorsitzende der Gemeindevorstand weist den Wahlleiter und seine Stellvertreterin auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin (§ 2 Abs. 5 S. 1 BbgKWahlV).

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 BbgKWahlG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 (KWahltagV 2024) vom 17. August 2023 finden die allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Verbandsgemeindevorständen der Verbandsgemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und Ortsgemeinden und zu den Kreistagen der Landkreise sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und Städte sowie der Ortsgemeinden am 09. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

In Gemeinden, Städten oder Ortsgemeinden mit Ortsteilen finden gleichzeitig mit den in § 1 Abs. 1 KWahltagV 2024 genannten Wahlen die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte oder der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher statt.

Für das Wahlgebiet sind eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Aufgabe des Wahlleiters ist die Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

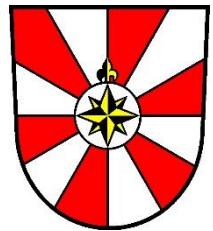
Die Berufung des Wahlleiters und der Stellvertreterin gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden (§ 2 Abs. 1 S. 3 BbgKWahlV).

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
einstimmig beschlossen	23	0	0	0	0

Schönefeld, 12.01.2024

C. Hentschel
Bürgermeister

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 69/2023

Öffentlich

Drucksachen Nr.: BV/066/2023

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	20.12.2023	einstimmig beschlossen

Betreff:

Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) gemäß Anlage.

Begründung:

Mit der Änderung der Satzung soll ein Gebührentarif für die Benutzung eines im Bereich des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde in Betrieb zu nehmenden Fotoautomaten eingeführt werden.

Mit Einführung dieses Angebotes können die für die Beantragung von Ausweis- und Passdokumenten erforderlichen Fotoaufnahmen vor Ort gefertigt und digital in die Antragsunterlagen eingefügt werden. Der Gebührentarif bemisst sich an den der Gemeinde entstehenden Unkosten für die Angebotsunterbreitung.

Die Streichung der in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung ausgewiesenen Gebührentatbestände zur Nr. 5-12 erfolgt, da die Höhe der Gebühren für die betroffenen Verwaltungstätigkeiten sich zwischenzeitlich landeseinheitlich aus der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales - GebOMIK), der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) bzw. der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV - GebOMSGIV) ergeben.

Die Möglichkeit einer eigenständigen Gebührenbemessung durch die Gemeinde für die betroffenen Leistungen ist daher entfallen und die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
einstimmig beschlossen	23	0	0	0	0

Schönefeld, 09.01.20244

C. Hentschel
Bürgermeister
Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.05.2007 (Beschluss 34/2007) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung Gebühren für Verwaltungstätigkeiten aller Dienststellen wird nach dem Punkt 13 ein neuer Punkt 14 mit der Bezeichnung Benutzung des Fotoautomaten des Einwohnermeldeamtes zur digitalen Erstellung eines biometrischen Lichtbildes eingeführt. Die unter dieser Tarifstelle einzufügende Gebühr bemisst sich auf 7,74 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 12.01.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern

„Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 Satzungsänderungen beschlossen, die am 19.12.2023 im Amtsblatt Nr. 12 für den MAWV öffentlich bekannt gemacht wurden“.